Datenschutzhinweis beim Schengener Informationssystem II (SIS II)

Allgemeines

Das SIS II ist ein europaweites elektronisches Personen- und Sachfahndungssystem, das von den Schengenstaaten gemeinsam betrieben wird. Es enthält Informationen über polizeilich und justiziell gesuchte, mit einem Einreiseverbot belegte oder vermisste Personen sowie über gestohlene Gegenstände (z. B. Autos, Waffen). Das SIS II ist für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zentral.

Im Rahmen von Schengen wurden die systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Schengenstaaten aufgehoben, um den Reiseverkehr zu erleichtern. Gleichzeitig wird die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit verbessert, wodurch die Sicherheit und Ordnung im Schengen-Raum gewährleistet und gestärkt werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für das SIS II ist die **Landespolizei**.

Das SIS II enthält Personen- und Sachausschreibungen. Diese sollen es den zuständigen Behörden ermöglichen, eine bestimmte Person oder Sache zu identifizieren und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Seit 2013 ist die Speicherung von biometrischen Daten wie Fingerabdrücken möglich. Seit der Einführung von AFIS (Automated Fingerprint Identification System) im Jahr 2018 ist es möglich, Personen lediglich aufgrund eines Abgleichs ihrer Fingerabdrücke zu identifizieren.

Die Ausschreibungen im SIS II betreffen:

- Drittstaatenangehörige (Angehörige von Nicht-Schengenstaaten), denen Schengenraum die Einreise oder der Aufenthalt verweigert wird;
- Personen, die zur Festnahme zwecks Übergabe oder Auslieferung gesucht werden;
- Vermisste Personen (die gegebenenfalls in Gewahrsam genommen werden müssen);
- Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden;
- Personen oder Sachen zwecks verdeckter oder gezielter Kontrolle;
- Sachen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren;
- Identitätsdokumente wie Pässe, Personalausweise usw., die für gestohlen, abhandengekommen oder ungültig erklärt wurden;
- Fahrzeugpapiere, Kfz-Kennzeichen, Banknoten, Wertpapiere und Zahlungsmittel, Waffen, Wohnwagen, Anhänger, industrielle Ausrüstung usw.

In Liechtenstein hat die **Landespolizei** zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im SIS II. Sie kann der **Eidgenössischen Zollverwaltung** über Fahndungen von Personen oder Sachen Auskunft erteilen.

Das **Ausländer- und Passamt** ist ebenfalls zur Erfüllung seiner Aufgaben befugt, auf die Daten zuzugreifen, jedoch ist es beschränkt auf das Abfragen von Daten im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Drittstaatenangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung und Ausschreibungen von abhanden gekommenen Blankodokumenten und Identitätsdokumenten.

Zuletzt hat das **Strassenverkehrsamt** das Recht, auf die Daten zuzugreifen. Es ist aber beschränkt auf Sachfahndungen wie Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrzeugpapiere und Kennzeichen.

Im SIS II dürfen folgende **Daten** gespeichert werden:

- Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und frühere(r) Name(n) sowie Aliasname(n);
- besondere unveränderliche körperliche Merkmale;
- Geburtsort und -datum;
- Geschlecht;
- Foto;
- Fingerabdrücke;
- Staatsangehörigkeit(en);
- der Hinweis, ob die Person bewaffnet oder gewalttätig ist oder ob sie entflohen ist;
- Ausschreibungsgrund;
- ausschreibende Behörde;
- eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt;
- zu ergreifende Massnahmen;
- Verknüpfung(en) zu anderen Ausschreibungen im SIS II;
- die Art der Straftat.

Rechte der betroffenen Person in Bezug auf die im EES verarbeiteten Daten

Die Person hat gemäss Kapitel VI, B. der N-SIS-Verordnung (LGBl. 2022 Nr. 306) folgende Rechte:

Art. 30: *Geltendmachung des Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrechts*

1) *Will eine Person ihr Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrecht geltend machen, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch bei der Landespolizei einzureichen. Wird das Gesuch nicht persönlich bei der Landespolizei gestellt, so haben Personen mit Wohnsitz im Ausland dem Gesuch eine öffentlich beglaubigte Kopie des Reisepasses beizulegen.*

2) *Die Landespolizei entscheidet über das Gesuch nach Rücksprache mit der für die Ausschreibung zuständige Behörde. Über ein Gesuch im Zusammenhang mit eingehenden Ausschreibungen entscheidet die Landespolizei, nachdem sie dem ausschreibenden Schengen-Staat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.*

3) *Erhält das SIRENE-Büro von einem Schengen-Staat Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsbegehren, so verfasst es die Stellungnahme unter Einbezug der Behörden, welche um die Ausschreibung ersucht oder diese vorgenommen haben.*

4) *Stellt eine Person ein Gesuch um **Auskunft**, so ist sie grundsätzlich innert 30 Tagen seit Eingang ihres Gesuchs zu informieren. Kann die Auskunft nicht innert dieser Frist erfolgen, so ist die Person darüber in Kenntnis zu setzen. Die Auskunft hat jedoch spätestens 60 Tage nach Stellung des Auskunftsgesuchs zu erfolgen.*

5) *Stellt eine Person ein Gesuch um **Berichtigung** oder **Löschung**, so ist sie spätestens drei Monate nach Stellung ihres Gesuchs über die getroffenen Massnahmen zu informieren.*

***Art. 31:** Recht auf Information bei einer Ausschreibung zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung*

1) *Drittstaatsangehörige, die Gegenstand einer Ausschreibung zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung sind, erhalten von Amtes wegen die in Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten **Informationen**.*
2) *Das Ausländer- und Passamt übermittelt diese Informationen von Amtes wegen in Textform zusammen mit ihrer Entscheidung oder Verfügung nach Art. 13.*
3) *Die Information nach Abs. 1 kann unterbleiben, wenn:*
 a) *die personenbezogenen Daten nicht beim betroffenen Drittstaatsangehörigen erhoben wurden und die Information der betroffenen Person unmöglich ist oder unverhältnismässigen Aufwand erfordert;*
 b) *der betroffene Drittstaatsangehörige bereits über die Informationen verfügt; oder*
 c) *eine Einschränkung des Rechts auf Information nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehen ist.*

***Art. 29**: Grundsatz*

1) *Die Rechte betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung können unter Vorbehalt von Abs. 2 Bst. b bei der Landespolizei nach Massgabe von Art. 57 und 58 DSG geltend gemacht werden.*
2) *Hat die Landespolizei die Ausschreibung nicht selbst vorgenommen, so gilt Folgendes:*
 a) *Die Auskunft darf nur erteilt werden, wenn zuvor dem ausschreibenden Schengen-Staat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.*
 b) *Die betroffene Person ist zur Geltendmachung des Berichtigungs- oder Löschungsrechts an den ausschreibenden Schengen-Staat zu verweisen.*

Für weitere Informationen wird auf die Website der Datenschutzstelle verwiesen.

Der Datenschutzstelle obliegt die Aufsicht über die Verarbeitung von SIS II-Daten im Fürstentum Liechtenstein.

Adresse der zuständigen Behörde:

Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein
Postfach 684
Gewerbeweg 4
9490 Vaduz
tel: +423 236 71 11
email: https://www.landespolizei.li/kontaktformular